

520-30

Vofft

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11

München, den 14. August

1975

Datum	Inhalt	Seite
8. 7. 1975	Verordnung zur Anpassung bewehrter Verordnungen aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr an die Reform des Nebenstrafrechts	217
10. 7. 1975	Verordnung zur Änderung der Assistentenprüfungsordnung II	219
21. 7. 1975	Zweite Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Zweite Bestattungsverordnung — 2. BestV —)	219
23. 7. 1975	Verordnung über die Errichtung und den Ausbau staatlicher Gymnasien im Jahre 1975	222
23. 7. 1975	Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsschulen	222

Verordnung zur Anpassung bewehrter Verordnungen aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staats- ministeriums für Wirtschaft und Verkehr an die Reform des Nebenstrafrechts

Vom 8. Juli 1975

Auf Grund der nachstehend jeweils genannten Rechtsgrundlagen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Gebrauchtwarenverordnung

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nrn. 1 und 3, Satz 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 30. September 1974 (GVBl S. 505) wird die **Gebrauchtwarenverordnung** vom 8. August 1958 (GVBl S. 198), geändert durch Verordnung vom 19. November 1968 (GVBl S. 339), wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Gewerbetreibende kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem seiner in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Auskünfte nach den Absätzen 1 und 2 sind mündlich oder schriftlich innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gewerbetreibenden tagsüber an Werktagen und während der sonst üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftli-

chen Unterlagen der Gewerbetreibenden vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken der Gewerbetreibenden dienen. Die Gewerbetreibenden haben die geschäftlichen Unterlagen auf Verlangen auch in den Diensträumen der Behörde vorzulegen. Sie sind verpflichtet, Maßnahmen nach Satz 1 oder 2 zu dulden.“

2. Die Überschrift des III. Abschnittes erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten, Schlußbestimmungen“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Nach § 144 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 der Gewerbeordnung kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Gebrauchtwarenhändler entgegen § 1 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 und 4 ein Gebrauchtwarenbuch nicht, nicht richtig, nicht formgerecht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig führt oder nicht abschließt oder nicht zur Bestätigung vorlegt,

2. als sonstiger Gewerbetreibender entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 3 und 4 ein Gebrauchtwarenbuch nicht, nicht richtig, nicht formgerecht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig führt oder nicht abschließt oder nicht zur Bestätigung vorlegt oder entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Nrn. 1, 4 und 5 die vorgeschriebenen Eintragungen nicht, nicht richtig, nicht formgerecht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt,

3. vollziehbaren Anordnungen der Kreisverwaltungsbehörde nach § 1 Abs. 4 Satz 2 nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,

4. entgegen § 5 Geschäftsunterlagen nicht aufbewahrt, nicht abschließt oder nicht zur Bestätigung vorlegt oder diese ohne Empfangsbestätigung aushändigt oder
5. entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder entgegen Absatz 3 nicht fristgerecht oder nicht in der verlangten Form erteilt oder entgegen Absatz 4 Satz 3 die geschäftlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder entgegen Absatz 4 Satz 4 eine Maßnahme der Nachschau nicht duldet.“

§ 2

Metallhandelsverordnung

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 30. September 1974 (GVBl S. 505) und des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen — UMG — vom 23. Juli 1926 (RGBl I S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl S. 281) und mit § 7 Nr. 1 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1972 (GVBl S. 157) wird die **Metallhandelsverordnung** vom 8. August 1958 (GVBl S. 194), geändert durch Verordnung vom 19. November 1968 (GVBl S. 339), wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Auskunft und Nachschau

(1) Der Gewerbetreibende hat den Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde Auskunft über Herkunft und Verbleib der erworbenen unedlen Metalle sowie über die Buchführung und Lagerhaltung mündlich oder schriftlich innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen.

(2) Die Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Gewerbetreibenden tagsüber an Werktagen und während der sonst üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen des Gewerbetreibenden vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Gewerbetreibenden dienen. Der Gewerbetreibende hat die geschäftlichen Unterlagen auf Verlangen auch in den Diensträumen der Behörde vorzulegen. Er ist verpflichtet, Maßnahmen nach Satz 1 oder 2 zu dulden.

(3) Der Gewerbetreibende kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem seiner in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.“

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Für den Kleinhandel mit Eisen- und Stahlschrott sowie mit Eisengußbruch gelten die Vorschriften des § 9 entsprechend.“

3. Die Überschrift des III. Abschnittes erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten, Schlußbestimmungen“

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Nach § 144 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 der Gewerbeordnung kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark belegt werden, wer als Kleinhändler mit Eisen- und Stahlschrott sowie mit Eisengußbruch vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nicht in der verlangten Form erteilt oder entgegen Absatz 2 Satz 3 die geschäftlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder entgegen Absatz 2 Satz 4 eine Maßnahme der Nachschau nicht duldet.

(2) Nach § 17 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UMG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer als Groß- oder Kleinhändler, der einer Erlaubnis nach § 1 UMG bedarf, vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Satz 2 und 3 in der Erlaubnisurkunde nicht bezeichnete Räume oder Lagerplätze benutzt oder verwendet,
2. entgegen §§ 4 und 5 ein Metallbuch nicht, nicht richtig, nicht formgerecht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig führt oder nicht abschließt oder nicht zur Bestätigung vorlegt oder den Vorschriften des § 6 Abs. 2 und 3 über die erleichterte Buchführung zuwiderhandelt,
3. entgegen § 7 Geschäftsunterlagen nicht aufbewahrt, nicht abschließt oder nicht zur Bestätigung vorlegt, oder diese ohne Empfangsbestätigung aushändigt,
4. entgegen § 8 unzuverlässige Arbeitnehmer beschäftigt oder seine Firma, seinen Vor- und Zunamen oder seinen Ankaufsraum nicht oder nicht ordnungsgemäß angibt oder
5. entgegen § 9 Abs. 1 Auskünfte, nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nicht in der verlangten Form erteilt oder entgegen Absatz 2 Satz 3 die geschäftlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder entgegen Absatz 2 Satz 4 eine Maßnahme der Nachschau nicht duldet.“

§ 3

Reisebüroverordnung

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 7, Satz 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 30. September 1974 (GVBl S. 505) wird die **Reisebüroverordnung** vom 26. Juli 1965 (GVBl S. 272) wie folgt geändert:

1. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem seiner in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Nachschau

Die Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Gewerbetreibenden tagsüber an Werktagen und während der sonst üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen des Gewerbetreibenden vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Gewerbetreibenden dienen. Der Gewerbetreibende hat die geschäftlichen Unterlagen

auf Verlangen auch in den Diensträumen der Behörde vorzulegen. Er ist verpflichtet, Maßnahmen nach Satz 1 oder 2 zu dulden.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 144 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 der Gewerbeordnung kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark belegt werden, wer als Inhaber eines Reisebüros oder als Vermittler von Unterkünten vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig macht oder Unterlagen und Belege nicht, nicht vollständig oder nicht übersichtlich sammelt,
2. entgegen § 2 Veröffentlichungen und Werbeschriften nicht, nicht vollständig, nicht übersichtlich oder ohne die nach dieser Vorschrift erforderlichen Hinweise oder Vermerke verwahrt,
3. entgegen § 4 Geschäftsunterlagen nicht aufbewahrt,
4. entgegen § 5 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nicht in der verlangten Form erteilt oder
5. entgegen § 6 Satz 3 die geschäftlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder entgegen Satz 4 eine Maßnahme der Nachschau nicht duldet.“

§ 4

Auskunftei- und Detekteiverordnung

Auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 30. September 1974 (GVBl S. 505) wird die **Auskunftei- und Detekteiverordnung** vom 19. Oktober 1964 (GVBl S. 188) wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem seiner in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Nachschau

Die Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Gewerbetreibenden tagsüber an Werktagen und während der sonst üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen des Gewerbetreibenden vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit sowie auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Gewerbetreibenden dienen. Der Gewerbetreibende hat die geschäftlichen Unterlagen auf Verlangen auch in den Diensträumen der Behörde vorzulegen. Er ist verpflichtet, Maßnahmen nach Satz 1 oder 2 zu dulden.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 144 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 der Gewerbeordnung kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark belegt werden, wer als Inhaber einer Auskunftei oder einer Detektei vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig macht oder Unterlagen und Belege nicht, nicht vollständig oder nicht übersichtlich sammelt,
2. entgegen § 2 Geschäftsunterlagen nicht aufbewahrt,
3. entgegen § 3 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nicht in der verlangten Form erteilt,
4. entgegen § 4 Satz 3 die geschäftlichen Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder entgegen Satz 4 eine Maßnahme der Nachschau nicht duldet oder
5. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 bei Bezeichnung der Gewährsperson mit Decknamen oder Decknummern die Decknamenliste nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt.“

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

München, den 8. Juli 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton Jaumann, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Assistentenprüfungs-
ordnung II**

Vom 10. Juli 1975

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Dem § 15 der Assistentenprüfungsordnung II vom 22. Januar 1974 (GVBl S. 47) wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dem Prüfungsteilnehmer noch vor Erteilung des Prüfungszeugnisses eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung ausstellen. Mit der Aushändigung oder Zustellung einer solchen Bescheinigung an den Prüfungsteilnehmer ist die Anstellungsprüfung abgelegt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

München, den 10. Juli 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Bestattungsgesetzes
(Zweite Bestattungsverordnung — 2. BestV —)**

Vom 21. Juli 1975

Auf Grund der Art. 15 und 16 des Bestattungsgesetzes vom 24. September 1970 (GVBl S. 417, ber. S. 521), geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Erster Abschnitt

Vorbereitung der Bestattung

§ 1

Hygienisches Verhalten der Bestatter

Ein Bestatter muß bei der Vorbereitung von Leichen zur Bestattung Überkleider oder Schürzen tragen. Nach Beendigung der Tätigkeit sind die Hände und Unterarme, die verwendeten Geräte und die Schutzkleidung gründlich zu reinigen und im Falle des § 2 zu desinfizieren.

§ 2

Schutzmaßnahmen

(1) Litt der Verstorbene bei seinem Tode an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden kann, oder besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, so gilt unbeschadet der nach dem Bundes-Seuchengesetz angeordneten Schutzmaßnahmen für diejenigen, die eine Bestattung vorbereiten, folgendes:

1. Die Leiche darf nicht gewaschen, rasiert, frisiert oder umgekleidet werden,
2. die Leiche ist unverzüglich in ein mit einem geeigneten Desinfektionsmittel getränktes Tuch oder auf andere Weise einzuhüllen, so daß eine Weiterverbreitung von Erregern übertragbarer Krankheiten verhindert wird, und einzusargen,
3. der Sarg darf nur mit Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde nach Anhörung des Gesundheitsamtes geöffnet werden. Am Sarg ist ein entsprechender deutlich erkennbarer Hinweis anzubringen.

(2) Absatz 1 Nr. 3 ist auch anzuwenden, wenn eine Leiche mit einer Bescheinigung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 überführt wird.

Zweiter Abschnitt

Überführung und Ausgrabung von Leichen

§ 3

Zulässigkeit der Leichenüberführung

Die Überführung einer Leiche ist nur zulässig, wenn

1. die Voraussetzungen für die Bestattung vorliegen (§ 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Satz 1 der Bestattungsverordnung — BestV — vom 9. Dezember 1970, GVBl S. 671),
2. keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind und
3. Gründe der Strafrechtspflege nicht entgegenstehen.

§ 4

Mitzuführende Unterlagen

(1) Bei der Überführung zum Zweck der Bestattung sind mitzuführen:

1. Die für die Erdbestattung nach § 7 Abs. 1 BestV oder für die Feuerbestattung nach § 8 Abs. 1 BestV vorgeschriebenen Unterlagen, wobei an die Stelle der Durchschrift der Todesbescheinigung die Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung des für den Sterbeort zuständigen Standesbeamten über die Eintragung des Sterbefalles treten kann, oder
2. die Genehmigung nach § 39 Satz 1 des Personenstandsgesetzes und
3. bei Verdacht eines nicht natürlichen Todes die Bestattungsgenehmigung nach § 159 Abs. 2 StPO,
4. bei Überführung zum Zweck der Feuerbestattung außerdem eine Bestätigung der zuständigen Polizeidienststelle, daß keine Anhaltspunkte für eine nicht natürliche Todesursache bestehen.

(2) Statt der Unterlagen des Absatzes 1 sind mitzuführen:

1. Ein Leichenpaß nach dem Muster der Anlage, wenn das Land, in das die Leiche überführt werden soll, oder ein auf der Fahrt berührtes Land einen Leichenpaß verlangt,

2. bei Leichen, die aus einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik überführt werden, ein dem Leichenpaß nach Muster vergleichbares Dokument des Landes, aus dem die Überführung erfolgt, oder, falls ein solches nicht vorliegt, des Landes, von dem aus die Grenze der Bundesrepublik Deutschland überschritten wird.

Liegt weder ein Leichenpaß noch ein ihm vergleichbares Dokument vor, so ist eine von der Kreisverwaltungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Überführung in Bayern beginnt, ausgestellte Bescheinigung über die Zulässigkeit der Weiterbeförderung zum Bestattungsort mitzuführen.

(3) Bei der Überführung aus einem anderen Land der Bundesrepublik werden die dort für eine Überführung vorgesehenen Unterlagen als mitzuführende Unterlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 anerkannt.

(4) Bei Überführung in Einrichtungen zur inneren Leichenschau, in denen die Todesursache aus anderen als strafprozessualen Gründen festgestellt werden soll, genügt das Mitführen einer Durchschrift der Todesbescheinigung.

§ 5

Leichenpaß

(1) Der Leichenpaß (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) wird von der Gemeinde ausgestellt, in deren Gebiet die Beförderung beginnt. Er darf nur ausgestellt werden, wenn die Überführung nach § 3 zulässig ist und die Beförderungunterlagen (§ 4 Abs. 1) vorgelegt worden sind.

(2) Macht ein Land, mit dem keine Vereinbarung über die Leichenüberführung besteht, die Überführung in oder durch sein Hoheitsgebiet von weiteren Angaben in dem Leichenpaß abhängig, so müssen diese unter Beachtung der Fußnoten (1) und (2) der Anlage zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 aufgenommen werden.

§ 6

Pflichten der für die Leichenüberführung Verantwortlichen

Die für die Leichenüberführung Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, daß

1. die Überführung nur durch zuverlässige Personen erfolgt,
2. die vorgeschriebenen Unterlagen mitgeführt werden und
3. die Überführung ohne vermeidbare Aufenthalte und ohne vermeidbare Verlagerung des Sarges aus dem Transportfahrzeug durchgeführt wird.

§ 7

Sargbeschaffenheit

Die Leiche darf nur in einem festverschlossenen, widerstandsfähigen und gut abgedichteten Holzsarg befördert werden, dessen Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aufsaugender Stoffe bedeckt ist. Es können Särge aus einem anderen Material verwendet werden, wenn durch Gutachten eines staatlichen Prüf- oder Forschungsinstituts der Nachweis erbracht ist, daß das zur Sargherstellung benutzte Material den Anforderungen an eine Überführung und Bestattung entspricht.

§ 8

Leichenwagen

(1) Leichen dürfen im Straßenverkehr nur mit Fahrzeugen befördert werden, deren Aufbauten zur Leichenbeförderung eingerichtet sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden (Leichenwagen). Die Kreisverwaltungsbehörde kann für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine würdige Beförderung gesichert ist und gesundheitliche Gefahren nicht zu befürchten sind.

(2) Die Aufbauten müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Sie müssen eine würdige Beförderung gewährleisten,
2. sie müssen umschlossen und vom Fahrerraum getrennt sein,
3. ihr Boden muß gegen das Durchdringen von Flüssigkeit abgedichtet sein,
4. sie müssen einschließlich des Fahrerraumes leicht wasch- und desinfizierbar sein,
5. der Sarg muß so befestigt werden können, daß er sich während der Fahrt nicht verschieben kann.

(3) Bei Auslaufen von Flüssigkeit aus dem Sarg sind die Aufbauten und der Fahrerraum gründlich zu reinigen und im Falle des § 2 Abs. 1 auch zu desinfizieren.

§ 9

Ausgrabung

(1) Eine Leiche darf zum Zwecke der Umbettung und der nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgegraben werden. Diese hat die zum Schutz der Gesundheit notwendigen Maßnahmen anzuordnen.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung ist das Gesundheitsamt zu hören.

(3) Bei der Ausgrabung von Leichen oder Leichenteilen sind Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, daß die Würde des Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden; dies gilt auch nach Ablauf der Ruhefrist.

§ 10

Sondervorschriften

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für die Überführung im Rahmen strafprozessualer Ermittlungen.

(2) Für die Überführung von Leichen zum Bestattungsplatz am Sterbeort finden von den Vorschriften dieses Abschnittes lediglich § 3 Nr. 3, § 6 Nrn. 1 und 3 und § 8 Abs. 3 Anwendung. Fahrzeuge, die der Beförderung von Personen, Tieren oder Lebensmitteln dienen, dürfen nicht benützt werden. Ausnahmen von Satz 2 sind mit Genehmigung der Gemeinde zulässig, wenn eine würdige Leichenüberführung gewährleistet ist und gesundheitliche Gefahren nicht zu befürchten sind.

(3) Für die Überführung von Leichen tödlich Verunglückter (Bergungstransporte) kann die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Beförderung beginnt, Ausnahmen von den Vorschriften dieses Abschnittes zulassen.

(4) Unberührt bleiben

1. internationale Verträge über den Leichentransport,
2. zwischenstaatliche Vereinbarungen,
3. das Beförderungsrecht der Deutschen Bundesbahn,
4. Sonderregelungen für den Verteidigungs- und Katastrophenfall.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a des Bestattungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 1 Satz 2 und § 8 Abs. 3 nicht die erforderliche Desinfektion vornimmt,
2. entgegen § 2 Nr. 1 eine Leiche wäscht, rasiert, frisiert oder umkleidet,
3. entgegen § 2 Nr. 2 die Leiche nicht unverzüglich auf die vorgeschriebene Weise einhüllt und einsargt,

4. entgegen § 2 Nr. 3 oder Abs. 2 den Sarg ohne Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde öffnet oder den erforderlichen Hinweis nicht anbringt,

5. entgegen § 3 die Leiche überführt, obwohl die Voraussetzungen für die Bestattung nicht vorliegen, gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind oder Gründe der Strafrechtspflege entgegenstehen,

6. entgegen § 4 die Leiche ohne die vorgeschriebenen Unterlagen überführt,

7. entgegen § 8 zur Überführung der Leiche keinen Leichenwagen verwendet,

8. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 eine Leiche ausgräbt oder ausgraben läßt,

9. entgegen § 10 Abs. 2 für die Überführung von Leichen zum Bestattungsplatz am Sterbeort Fahrzeug benützt, die der Beförderung von Personen, Tieren oder Lebensmitteln dienen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Beförderung von Leichen vom 10. Juni 1942 (BayBS II S. 141) außer Kraft.

München, den 21. Juli 1975

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Anlage

(zu § 4 Abs. 2 Nr. 1)

Leichenpaß

Dieser Paß ist nach den Bedingungen des europäischen Übereinkommens für die Überführung von Leichen, insbesondere der Art. 3 und 5 (siehe Rückseite), ausgestellt und entspricht dem Internationalen Abkommen über Leichenbeförderung (Berliner Abkommen vom 10. Februar 1937 — RGBI II S. 199).

Nachdem alle gesetzlichen Vorschriften über die Einsargung beachtet worden sind, ermächtigt er zur Überführung der Leiche des/der

.....
(Name, Vornamen und Beruf des Verstorbenen;
bei Kindern: Beruf der Eltern),

verstorben am: in

an
(wenn möglich) Todesursache angeben (1) und (2)

.....
im Alter von Jahren
(wenn möglich Angabe des genauen Geburtsdatums)

von (Absendeort) über

nach (Bestattungsort).

Da diese Leichenüberführung genehmigt ist, werden alle Behörden der Länder, auf deren Gebiet der Transport stattfinden soll, gebeten, ihn frei und ungehindert passieren zu lassen.

zu am

..... (Raum für Dienstsiegel
der zuständigen Behörde) (Unterschrift)

(1) Die Angabe der Todesursache ist nur zulässig, wenn der Bestattungspflichtige sein Einverständnis erklärt hat; sie sollte auch in Englisch oder Französisch angegeben werden.

(2) Ist die Angabe der Todesursache nicht möglich, so ist auf dem Paß anzugeben, ob die Person eines natürlichen Todes oder an einer nicht ansteckenden Krankheit verstorben ist. Starb die Person an einer ansteckenden Krankheit, so sollte diese Tatsache angegeben werden.

(Rückseite)

Auszug aus dem Europäischen Übereinkommen über die Überführung von Leichen:

Art. 3

1. Jeder Leiche muß während der Überführung ein besonderes Dokument (Leichenpaß) beigegeben werden, das von der zuständigen Behörde des Absenderstaates ausgestellt wird.
2. Der Paß muß wenigstens die in dem als Anlage zu diesem Übereinkommen beigelegten Muster aufgeführten Angaben enthalten; er ist in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ausstellungsstaates und in einer der Amtssprachen des Europarates abzufassen.

Art. 5

Der Paß wird von der zuständigen Behörde, auf die in Art. 8 dieses Übereinkommens Bezug genommen wird, ausgestellt, nachdem sie sich vergewissert hat:

- a) daß alle ärztlichen, gesundheits- und verwaltungsmäßigen sowie rechtlichen Forderungen der in dem Absenderstaat gültigen Regelungen betreffend die Leichenbeförderung und — wenn angebracht — die Beisetzung und die Ausgrabung erfüllt worden sind;
- b) daß die Überreste in einen Sarg gelegt worden sind, der die in Art. 6 und 7 dieses Übereinkommens aufgestellten Forderungen erfüllt;
- c) daß der Sarg nur die Überreste der in dem Paß genannten Person und solche persönlichen Gegenstände enthält, die mit der Leiche beigelegt oder eingeschert werden sollen.

Verordnung über die Errichtung und den Ausbau staatlicher Gymnasien im Jahre 1975

Vom 23. Juli 1975

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zum Schuljahr 1975/76 werden folgende staatliche Gymnasien errichtet:

1. Gymnasium Dachau II,
2. Gymnasium Gilching,
3. Gymnasium Pfuhl,
4. Gymnasium Würzburg am Zeller Berg.

(2) Die in Absatz 1 Nrn. 2 und 4 genannten Gymnasien werden als Vollschulen, die übrigen Gymnasien werden als Gymnasien mit den Jahrgangsstufen 5 mit 10 errichtet.

(3) Der Unterricht wird am Gymnasium Dachau II mit den Jahrgangsstufen 5 mit 10, am Gymnasium Gilching mit der Jahrgangsstufe 5, am Gymnasium Pfuhl mit den Jahrgangsstufen 5 und 6 und am Gymnasium Würzburg mit den Jahrgangsstufen 5 mit 7 aufgenommen.

§ 2

Die folgenden Gymnasien mit den Jahrgangsstufen 5 mit 10 erhalten die gymnasiale Oberstufe und werden beginnend ab dem Schuljahr 1975/76 voll ausgebaut:

1. das Gymnasium Ebern,
2. das Gymnasium Ottobrunn,
3. das Emil-von-Behring-Gymnasium in Erlangen-Spardorf.

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem jeweils zuständigen Ministerialbeauftragten für die Gymnasien ausgeübt.

(2) Die jeweils zuständige Regierung ist übergeordnete Dienststelle im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur bayerischen Haushaltsordnung.

(3) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der jeweils zuständigen Regierung übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1975 in Kraft.

München, den 23. Juli 1975

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Dr. Berghofer-Weichner,
Staatssekretärin

Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen

Vom 23. Juli 1975

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. August 1975 werden anstelle der entsprechenden bisher kommunalen Berufsfachschulen (einschließlich der Wirtschaftsschulen) folgende staatliche Schulen errichtet:

1. Staatliche vierjährige Wirtschaftsschule für Knaben und Mädchen Eschenbach i. d. OPf., 8481 Eschenbach i. d. OPf., Jahnstraße 51,
2. Staatliche vierjährige Wirtschaftsschule für Knaben und Mädchen Neuburg a. d. Donau, 8858 Neuburg a. d. Donau, Pestalozzistraße 2,
3. Staatliche vierjährige Wirtschaftsschule für Knaben und Mädchen Nördlingen, 8860 Nördlingen, Tändelmarkt 1,
4. Staatliche vierjährige Wirtschaftsschule für Knaben und Mädchen Wunsiedel, 8592 Wunsiedel, Hofer Straße 1,
5. Staatliche zweijährige Berufsfachschule für Elektrotechnik, Wirtschaft, Hauswirtschaft und Kinderpflege Aichach, 8890 Aichach, Steubstraße 3,
6. Staatliche zweijährige Berufsfachschule für Metall Bad Windsheim,, 8532 Bad Windsheim, Am Dicken Turm 7,
7. Staatliche zweijährige Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Kinderpflege Haßfurt, 8728 Haßfurt, Hofheimer Straße 14—16,
8. Staatliche einjährige Berufsfachschule für Hauswirtschaft Hofheim, 8729 Hofheim, Rügheimerstraße 182,
9. Staatliche zweijährige Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Kinderpflege Immenstadt, 8970 Immenstadt, Missener Straße 2—4,
10. Staatliche zweijährige Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Kinderpflege Kaufbeuren, 8950 Kaufbeuren, Friedensstraße 2,

11. Staatliche zweijährige Berufsfachschule für Metall Lauf a. d. Pegnitz,
8560 Lauf a. d. Pegnitz, Rudolfshoferstraße 30,
12. Staatliche zweijährige Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Kinderpflege Mitterfels,
8446 Mitterfels, Straubinger Straße 106,
13. Staatliche zweijährige Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Kinderpflege Neu-Ulm,
7910 Neu-Ulm, Ringstraße 1,
14. Staatliche zweijährige Berufsfachschule für Metall und Hauswirtschaft, Rothenburg o. d. Tauber,
8803 Rothenburg o. d. Tauber, Herrngasse 17,
15. Staatliche zweijährige Berufsfachschule für Wirtschaft, Hauswirtschaft und Kinderpflege Schongau,
8920 Schongau, Wilhelm-Köhler-Straße 40,
16. Staatliche zweijährige Berufsfachschule für Wirtschaft, Hauswirtschaft und Kinderpflege Starnberg,
8130 Starnberg, Von-der-Tann-Straße 28,
17. Staatliche zweijährige Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Kinderpflege Traunstein,
8220 Traunstein, Prandtnerstraße 3.

§ 2

Träger des Schulaufwands im Sinn des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt ge-

ändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 503), ist bei der in § 1 Nr. 10 genannten Schule die zuständige kreisfreie Stadt, bei den übrigen in § 1 angeführten Schulen der jeweils zuständige Landkreis.

§ 3

(1) Die Schulaufsicht wird von der örtlich zuständigen Regierung ausgeübt, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist oberste Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die örtlich zuständige Regierung ist übergeordnete Dienststelle im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung.

(3) Als Amtskassen werden die örtlich zuständigen Staatsoberkassen bestimmt.

(4) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden auf die jeweils zuständige Regierung übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1975 in Kraft.

München, den 23. Juli 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner,
Staatssekretärin

28. Aug. 1975

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13.—, Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2.— + Porto. Einzelnummer nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).